



# Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 3. Juli 2025

Nummer 326

## Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener**

**Erl. d. MS v. 01.07.2025 – 43526-16 –**

**– VORIS 21147 –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Sicherstellung der Versorgung und Betreuung von schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Gefördert werden**

- Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener bis zum vollendeten 20. Lebensjahr,
- Maßnahmen zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen das schwerstkranke Kind, die oder der schwerstkranke Jugendliche oder die oder der junge Erwachsene lebt,
- bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

##### **2.2 Zuwendungsfähig sind**

- Maßnahmen in Einrichtungen und bei ambulanten Anbietern sowie Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) von innovativem Inhalt zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und zur Unterstützung ihrer Familien,
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten [Care Management], Koordination von Hilfen [Case Management]), die einen nachhaltigen Bestand anstreben und erwarten lassen,

- eine qualifizierte Fortbildung von Krankenpflege- und Pflegekräften oder anderen geeigneten, beruflich qualifizierten Personen sowie von Angehörigen der Zielgruppe in Fragen der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener,
- bauliche Maßnahmen und investive Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, ausgenommen private Umbaumaßnahmen für den Eigenbedarf.

2.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen auf folgende Zielgruppe ausgerichtet sein:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine schwerwiegende, auch chronische Erkrankung oder eine schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben,
- aufgrund der Erkrankung oder Behinderung pflegebedürftig i. S. des SGB XI sind und
- rund um die Uhr einer Betreuung bedürfen, eine eingeschränkte Lebenserwartung haben oder unmittelbar vom Tode bedroht sind.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.

### **4. Bewilligungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Maßnahme in Niedersachsen umgesetzt wird und mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Zielgruppe nach Nummer 2.3 zu erwarten ist. Die Verbesserung kann sich auch auf Familien mit schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstrecken.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt betreffend Personalausgaben

- bei wissenschaftlichen Begleitungen bis zu 100 % und
- zu anderen Personalausgaben bis zu 80 %

der nach Abzug abrechenbarer Leistungen, auf die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht, verbleibenden zuwendungsfähigen Personalausgaben.

5.4 Die Höhe der Zuwendung zu Sachausgaben beträgt

- bei Honoraren bis zu 100 %,
- bei Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen bis zu 80 %,
- zu Ausgaben für bauliche Maßnahmen und für die Anschaffung von Gegenständen, die dauerhaft dem Zweck dienen, bis zu 80 % und
- zu anderen Sachausgaben bis zu 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Bei kommunalen Trägern beträgt die Zuwendung des Landes für Personal- als auch für Sachausgaben in der Regel nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendung erfolgt nur für Maßnahmen

- zur Sicherstellung der Versorgung und Betreuung und zum Ausgleich regionaler Versorgungsunterschiede (quantitativ und qualitativ) oder
- der interdisziplinären Zusammenarbeit in institutionalisierter Form.

6.2 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind gegenüber sonstigen Leistungen von Bund, Land, Kommunen und gegenüber Leistungen der Sozialversicherungsträger nachrangig.

6.3. Die zu fördernden Maßnahmen müssen jeweils mit fachlich geeigneten Kräften durchgeführt werden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS. Anträge auf Förderung sind schriftlich dort zu stellen. Vordrucke werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie